

BERUFSKODEX UND ERKLÄRUNG DER WESENTLICHEN PFLICHTEN UND RECHTE VON STAATSANWÄLTEN

DA der Zweck der Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte (IAP) in Artikel 2.3. ihrer Verfassung dargelegt ist und die Förderung sowohl einer fairen, wirksamen, unparteiischen und zügigen Verfolgung von Straftaten als auch hoher Standards und Prinzipien in der Strafrechtspflege umfasst;

DA die Vereinten Nationen bei ihrem Achten Kongress über die Verbrechenverbeugung und Behandlung von Straftätern in Havanna, Kuba, im Jahr 1990 Richtlinien für die Rolle von Staatsanwälten verabschiedet haben;

DA die Staatengemeinschaft die Rechte und Freiheiten aller Personen in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und in späteren internationalen Verträgen, Konventionen und anderen Urkunden erklärt hat;

DA die Öffentlichkeit Vertrauen in die Integrität des Strafrechtssystems haben muß;

DA alle Staatsanwälte eine ganz entscheidende Rolle in der Strafrechtspflege spielen;

DA Staatsanwälte im Stadium der Untersuchung, wenn überhaupt, von Gerichtshoheit zu Gerichtshoheit verschieden stark eingebunden sind;

DA die Ausübung des staatsanwaltlichen Ermessens eine schwerwiegende und ernste Verantwortung bedeutet;

UND DA dieses Ermessen so aufgeschlossen wie möglich, im Einklang mit den Persönlichkeitsrechten und mit einem feinen Gefühl dafür, dass Opfer nicht neuerlich zu Opfern gemacht werden dürfen, sowie objektiv und unparteiisch ausgeübt werden muss;

VERABSCHIEDET NUN die Internationale Vereinigung der Staatsanwälte folgendes als Berufskodex für sämtliche Staatsanwälte und Erklärung ihrer wesentlichen Pflichten und Rechte wie folgt:

1. BERUFSKODEX

Staatsanwälte haben

- a) jederzeit das Ansehen und die Würde ihres Berufsstandes zu wahren;
- b) sich stets den Anforderungen ihres Berufsstandes, dem Gesetz, den Regeln und dem Berufsethos entsprechend zu verhalten;
- c) jederzeit höchsten Ansprüchen genügende Integrität und Sorgfalt an den Tag zu legen;
- d) sich gut informiert und auf dem letzten Stand einschlägiger rechtlicher Entwicklungen zu halten;
- e) bemüht zu sein, konsequent, unabhängig und unparteiisch zu sein, und dies auch zu zeigen;

f) stets das Recht einer beschuldigten Person auf ein faires Verfahren zu schützen, und insbesondere sicherzustellen, dass entlastende Beweise gemäss dem Recht oder den Erfordernissen eines fairen Verfahrens offengelegt werden;

g) stets dem öffentlichen Interesse zu dienen und dasselbe zu schützen;

h) den universellen Gedanken der Würde des Menschen und der Menschenrechte zu achten, zu schützen und aufrechtzuhalten.

2. UNABHÄNGIGKEIT

2.1 Staatsanwaltliches Ermessen muss, wo es innerhalb einer bestimmten Gerichtshoheit erlaubt ist, unabhängig ausgeübt werden und von politischer Einflussnahme frei sein.

2.2 Sofern dem Stand der Staatsanwälte nicht angehörende Behörden ein allgemeines oder spezifisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten haben, müssen derartige Weisungen

- durchschaubar sein
- in Übereinstimmung mit den rechtmässigen Befugnissen stehen

1. feststehenden Richtlinien unterliegen, damit die Unabhängigkeit der.....
Staatsanwaltschaft sowohl tatsächlich als auch wahrnehmbar gewährleistet ist.

2.

2.3 Auch jedes Recht dem Stand der Staatsanwälte nicht angehörender Behörden, die Einleitung von Verfahren anzuordnen oder rechtmässig eingeleitete Verfahren zu beenden, ist diesen Vorgaben entsprechend auszuüben.

3. UNPARTEILICHKEIT

Staatsanwälte haben ihre Pflichten ohne Furcht, Begünstigung oder Vorurteil zu erfüllen. Insbesondere haben sie

- a) ihre Funktionen unparteiisch auszuüben;
- b) sich von persönlichen oder partikulären Interessen und dem Druck der Öffentlichkeit oder der Medien nicht beeinflussen zu lassen, und nur das öffentliche Interesse zu berücksichtigen;
- c) in ihren Handlungen objektiv zu sein;
- d) alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, unabhängig davon ob sie dem Verdächtigen zum Vorteil oder Nachteil gereichen;
- e) gemäss örtlichem Recht oder den Erfordernissen eines fairen Verfahrens darauf hinzuwirken, dass alle notwendigen und vernünftigen Ermittlungen angestellt werden, und das Ergebnis derselben offengelegt wird, ob dieses nun auf die Schuld oder die Unschuld des Verdächtigen hinweist;
- f) stets die Wahrheit zu erforschen und das Gericht bei der Wahrheitsfindung sowie auch dabei zu unterstützen, der Gerechtigkeit zwischen Gesellschaft, Opfer und Beschuldigtem dem Recht und den Geboten der Fairness entsprechend genüge zu tun.

4. ROLLE IN STRAFVERFAHREN

4.1 Staatsanwälte haben ihre Pflichten unparteiisch, konsequent und zügig zu erfüllen

4.2 Staatsanwälte haben in Strafverfahren eine aktive Rolle zu erfüllen wie folgt:

- a) Wo sie gesetzlich und nach der Praxis zur Teilnahmen an der Untersuchung von Straftaten oder zur Ausübung von Machtbefugnisse über die Polizei oder andere Ermittler befugt sind, werden sie dies objektiv, unparteiisch und in einer den Anforderungen des Berufsstandes entsprechenden Weise tun;
- b) bei der Aufsicht über strafrechtliche Untersuchungen haben sie sicherzustellen, dass von den Ermittlungsdiensten die Regeln des Rechtes und die fundamentalen Menschenrechte beobachtet werden;
- c) wenn sie jemanden beraten, werden sie sorgfältig darauf achten, unparteiisch und objektiv zu bleiben;
- d) mit der Einleitung von Strafverfahren werden sie nur dann fortfahren, wenn hinreichend Grund zur Annahme besteht, dass die Beweise, auf die ein Fall gegründet ist, glaubwürdig und zulässig sind, und werden die Strafverfolgung nicht fortsetzen, wo solche Beweise fehlen;
- e) während des gesamten Verfahrenslaufes ist die Sache mit Entschiedenheit, aber fair und nicht über das hinausgehend, was durch die Beweise angezeigt ist, zu verfolgen;
- f) sofern sie nach örtlichem Recht und örtlicher Praxis eine Aufsichtsfunktion über den Vollzug gerichtlicher Entscheidungen ausüben oder sonstige nicht dem Arbeitsbereich der Staatsanwaltschaft zugehörige Funktionen erfüllen, werden sie stets im öffentlichen Interesse handeln.

4.3 Staatsanwälte haben weiters

- a) das Berufsgeheimnis zu wahren;
- b) gemäss örtlichem Recht und den Erfordernissen eines fairen Verfahrens die Sichtweise, die legitimen Interessen und etwaigen Besorgnisse von Opfern und Zeugen zu berücksichtigen, wenn deren persönliche Interessen betroffen sind oder sein könnten; weiters sind sie bemüht sicherzustellen, dass Opfer und Zeugen über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden, und ebenso dass, wo dies möglich ist, jede beschwerte Partei über das Recht in Kenntnis gesetzt wird, eine höhere Behörde/ein höheres Gericht anzurufen;
- c) die Rechte des Angeklagten in Zusammenarbeit mit den Gerichten und anderen relevanten Stellen zu sichern;
- d) dem Beschuldigten so bald wie zumutbar und tunlich die relevanten, zu seinem Nach- und Vorteil gereichenden Informationen gemäss dem Recht oder den Erfordernissen eines fairen Verfahrens zu offenbaren;
- e) sich durch Prüfen der angebotenen Beweise zu vergewissern, dass diese auf rechtmässige und verfassungskonforme Art erlangt wurden;
- f) die Verwendung von Beweisen zu verweigern, wenn ausreichend Grund zur Annahme besteht, sie seien durch die Anwendung unrechtmässiger Methoden erlangt worden, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte des Verdächtigen darstellen, und insbesondere durch Methoden, bei denen es sich um Folter oder grausame Behandlung handelt;
- g) darauf hinzuwirken, dass gegen die für die Anwendung derartiger Methoden Verantwortlichen angemessen vorgegangen wird;
- h) gemäss örtlichem Recht und den Erfordernissen eines fairen Verfahrens, und wo angemessen gegebenenfalls einen Verzicht auf Strafverfolgung, eine bedingte oder unbedingte Einstellung des Verfahrens oder, insbesondere wenn Jugendliche beteiligt sind, eine Auslagerung von Strafsachen aus dem formalen System der Rechtspflege unter voller Wahrung der Rechte von Verdächtigen und Opfern in Erwägung zu ziehen.

5. KOOPERATION

Um eine faire und wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten, haben Staatsanwälte:

- a) mit der Polizei, den Gerichten, der Anwaltschaft, den Verteidigern, Verfahrenshilfeverteidigern und sonstigen staatlichen Behörden auf nationaler sowie auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten; und

b) den Staatsanwaltschaften und Kollegen anderer Gerichtshoheiten in Übereinstimmung mit dem Recht und im Geist gegenseitiger Kooperation Hilfe zu leisten.

6. RAHMENBEDINGUNGEN

Um zu gewährleisten, dass Staatsanwälte in der Lage sind, ihre beruflichen Verpflichtungen unabhängig und gemäss dem vorliegenden Kodex zu erfüllen, müssen Staatsanwälte gegen willkürliche Massnahmen der Regierungen geschützt werden. Im allgemeinen sollten sie auf folgendes Anspruch haben:

- a) Darauf, ihre beruflichen Funktionen ohne Einschüchterung, Behinderung, Belästigung, ungehörige Eingriffe oder ungerechtfertigte zivil- oder strafrechtliche oder sonstige Haftungen auszuüben;
- b) auf körperlichen Schutz ihrer eigenen Person und ihrer Familie durch die Behörden, wenn ihre persönliche Sicherheit infolge der ordnungsgemässen Ausübung ihrer staatsanwaltlichen Funktionen gefährdet ist;
- c) auf angemessene Arbeitsbedingungen und ihrer entscheidenden Rolle entsprechende, angemessene Entlohnung, sowie darauf, dass ihre Gehälter oder sonstigen Vergünstigungen nicht willkürlich geschmälert werden;
- d) auf angemessene und geregelte Amtsdauer, Pension und Pensionsalter nach Massgabe der Einstellungsbedingungen oder in besonderen Fällen der Bestellung/Wahl;
- e) auf Einstellung und Beförderung auf Grundlage objektiver Faktoren, und insbesondere beruflicher Qualifikationen, Fähigkeiten, Integrität, Leistung und Erfahrung, und auf diesbezügliche Entscheidung nach fairen und unparteiischen Verfahren;
- f) auf zügige und faire Anhörung auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, wo auf Grund von Beschwerden über angebliches den gehörigen Anforderungen ihres Berufsstandes nicht entsprechendes Verhalten disziplinarische Schritte erforderlich werden;
- g) auf objektive Beurteilung und Entscheidungen bei Anhörungen in Disziplinarverfahren;
- h) Berufsvereinigungen oder sonstige Organisationen zur Vertretung ihrer Interessen, zur Förderung ihrer Berufsaus- und Weiterbildung und zum Schutz ihrer Stellung zu bilden und solchen beizutreten; und
- i) auf Entbindung von der Verpflichtung zur Befolgung einer rechtswidrigen Anordnung oder einer Anordnung, die dem Berufskodex oder dem Berufsethos zuwiderläuft.